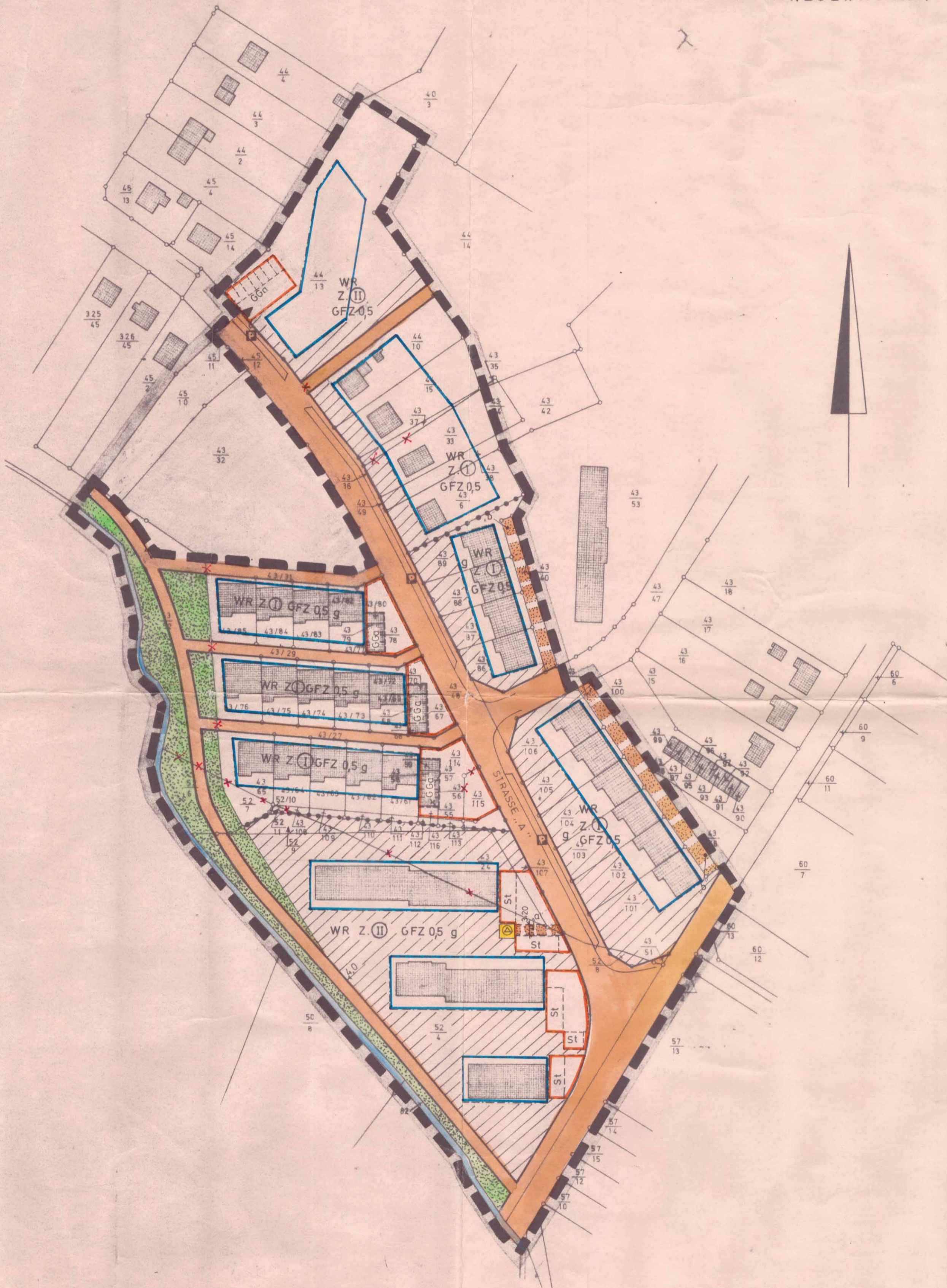


SATZUNG DER GEMEINDE HOISBÜTTEL ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3

AUF GRUND DES 10. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.3.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEILA-PLANZEICHNUNG M.1:1000
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I. S. 1237)



TEIL B - TEXT

FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG § 9(2) BBAUG

DÄCHER: SATTELDÄCHER

DACHNEIGUNG: 2 GESCH. BAUTEN 20-28°

1 GESCH. REIHENHÄUSER 28-35°

AUSSENHAUT: VERBLENDBAUTEN

GARAGEN: FLACHDÄCHER

EINFRIEDIGUNGEN ZUR STRASSE: EINZELHÄUSER UND REIHENHÄUSER

GRUNDSTÜCKE: HECKEN BIS 1,00m HÖHE, GEMAUERTE PFEILER AN DEN GARTENTOREN. GESCHOSSBAUTEN: BIS 0,30m HÖHE

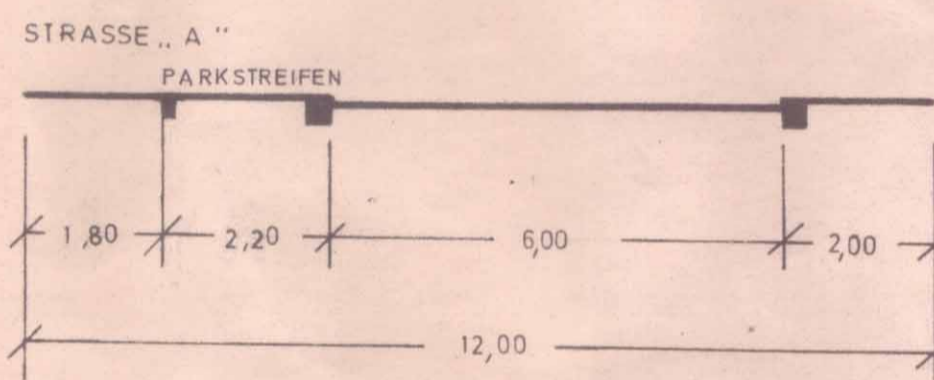
FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) 16 BBAUG

DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT RASENFLÄCHEN, BLÜTENPFLANZEN UND EINZELNEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE UND MIT a BEZEICHNETE FLÄCHE IST MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES VERSORGS-TRÄGERS FÜR ELEKTRIZITÄT AUSZUSTATTEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE UND MIT b BEZEICHNETE FLÄCHE IST MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER RÜCKWÄRTIG BELEGENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUSZUSTATTEN.

STRASSENQUERSCHNITT M.1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WR	REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 3	BBAUG § 9(1) 1a
Z II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)	
GFZ 0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
-----	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
---	BAUGRENZEN	BBAUG § 9(1) 1b
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
□	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GRUNDSTÜCKS ZUFAHRTEN	BBAUG § 9(1) 1e UND 12
St / Gg	STELLPLÄTZE / GARAGEN	BBAUG § 9(1) 1e
Gg.	GEMEINSCHAFTSGARAGE	BBAUG § 9(1) 12
■	VERKEHRSFLÄCHEN	BBAUG § 9(1) 13
■	PARKFLÄCHEN	
---	STRASSENABGRENZUNGSLINIEN	
---	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	BBAUG § 9(1) 16
---	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	BBAUG § 9(5)
---	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	BBAUG § 9(1) 16
---	GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGE)	BBAUG § 9(1) 8
■	VERSORGUNGSLÄCHE UMFÖRMERSTATION	BBAUG § 9(1) 5
■	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBAUG § 9(1) 11
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
---	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN	
○	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
✕	FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
---	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
43/6	FLURSTÜCKSNUMMERN	
a, b	KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN DIE MIT BESONDEREN RECHTEN AUSGESTATTET SIND	

BEARBEITUNG: KREIS STORMARN
KREISBAUAMT / PLANUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 13.12.1966

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.11. BIS 20.12.70 NACH VOR-HERIGER BEKANNTMACHUNG AM 10.11.70 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GEL-TEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND 2. AUG. 1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBÄULICHEN PLANUNG WER-DEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVER-TRETUNG VOM 30.3.1977 GEBILLIGT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 29.2.1972 AZ IV 81d 813/04-62.34(3) ERTEILT. DIE ER-FÜLLUNG DER AUFLAGEN (s. HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10. NOVEMBER 1972 AB. IV 810c - 512.113 - 62.34(2) BESTÄTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFUG-TE BEGRÜNDUNG SIND AM 7.12.1977 MIT DER ERFOLGLEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMI-GUNG IN KRAFT GETRIETEN UND LIEGEN VOM 7.12.1977 AN ÖFFENTLICH AUS.

BAD OLDESLOE, DEN 10.10.77

HOISBÜTTEL, DEN 15. Sep. 1977

HOISBÜTTEL, DEN 15. Sep. 1977

BAD OLDESLOE, DEN 12. SEP. 1977

HOISBÜTTEL, DEN 15. Sep. 1977

HOISBÜTTEL, DEN 5. DEZEMBER 1977

HOISBÜTTEL, DEN 7. DEZEMBER 1977

HOISBÜTTEL
GEMEINDE
HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE
HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT
BAD OLDESLOE
Reg. Verm. Direktor

HOISBÜTTEL
GEMEINDE
HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER

HOISBÜTTEL
GEMEINDE
HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER

HOISBÜTTEL
GEMEINDE
HOISBÜTTEL
KREIS STORMARN
BÜRGERMEISTER